



Bekanntmachung

über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Bezirksausschüsse in der Landeshauptstadt München am Sonntag, 8. März 2026

1 Durchzuführende Wahl

Am Sonntag, 8. März 2026, findet die Wahl der Mitglieder der 25 in der Landeshauptstadt München zu bildenden Bezirksausschüsse statt. Die Anzahl der in jedem Bezirk zu wählenden Mitglieder ist der Aufstellung unter Nr. 9.1 dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

2 Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschläge dürfen nur von Parteien und von Wählergruppen (Wahlvorschlagsträgern) eingereicht werden. Der Begriff der politischen Partei richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Wählergruppen sind alle sonstigen Vereinigungen oder Gruppen natürlicher Personen, deren Ziel es ist, sich an Gemeindewahlen zu beteiligen. Parteien und Wählergruppen, die verboten sind, können keine Wahlvorschläge einreichen.

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

- 3.1 Die Wahlvorschlagsträger werden zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Die Wahlvorschläge können ab Erlass dieser Bekanntmachung, jedoch spätestens am Donnerstag, 8. Januar 2026, 18:00 Uhr, der Wahlleiterin zugesandt oder während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Freitag von 7:30 Uhr bis 13 Uhr, Dienstag, Donnerstag von 8:30 Uhr bis 13 Uhr und 14 Uhr bis 18 Uhr) oder nach Terminvereinbarung im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstr. 19, Zimmer 47.12 übergeben werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge für einen Bezirksausschuss eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.
- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt.

4 Wählbarkeit zum Bezirksausschussmitglied

- 4.1 Für das Amt eines Bezirksausschussmitglieds ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- a. Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - b. das 18. Lebensjahr vollendet hat;

c. seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Stadtbezirk eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich in der Gemeinde gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in die Gemeinde zurückkehrt, ist mit dem Zug wieder wählbar.

4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Artikel 21 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz nicht wählbar ist.

4.3 Jede bewerbende Person darf bei einer Wahl zum Bezirksausschuss nur in einem Stadtbezirk aufgestellt werden.

5 Aufstellungsversammlungen

5.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis (= Stadtbezirk) einzuberufen ist.

Diese Aufstellung ist

- a. eine Versammlung der Anhänger*innen einer Partei oder Wählergruppe,
- b. eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden, oder
- c. eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die zum Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Stadtbezirk wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer*innen der Aufstellungsversammlung müssen zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stadtbezirk wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

5.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

5.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen. Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.

5.4 Die Versammlung kann beschließen, dass sich bewerbende Personen zweifach oder dreifach auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.

6 Niederschriften über die Versammlung

- 6.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
- a. Die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - b. Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - c. die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - d. bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder der Wählergruppe gewählt worden ist, die zum Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Stadtbezirk wahlberechtigt waren,
 - e. der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - f. das Wahlverfahren, nachdem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - g. die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - h. auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat.
- 6.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 6.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

7 Inhalt der Wahlvorschläge

- 7.1 Jeder Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Bezirksausschussmitglieder im Stadtbezirk zu wählen sind.
- Die Anzahl der in jedem Stadtbezirk zu wählenden Mitglieder ist der Aufstellung unter Nr. 9.1 dieser Bekanntmachung zu entnehmen. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.
- Sich bewerbende Personen dürfen bei der Wahl des Bezirksausschusses nur in einem Stadtbezirk aufgestellt werden. Sie dürfen nur in einem Wahlvorschlag für die Wahl des Bezirksausschusses benannt werden.
- 7.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort.

- 7.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation bei der Einreichung des Wahlvorschlages vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 7.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine beauftragte Person und ihre Stellvertretung bezeichnen, die im Stadtbezirk wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste unterzeichnende Person als beauftragte Person, die zweite als Stellvertretung. Die beauftragte Person ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der beauftragten Person.
- 7.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

7.6 Angegeben werden können

- a. Geburtsnamen, falls sich die Namensführung innerhalb von 2 Jahren vor dem Wahltag geändert hat,
- b. kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtliche*r erste*r, zweite*r oder dritte*r Bürgermeister*in, Stadtratsmitglied, Bezirksausschussmitglied, stellvertretende Landrätin oder stellvertretender Landrat, Kreisrätin oder Kreisrat, Bezirkstagspräsident*in, stellvertretende*r Bezirkstagspräsident*in, Bezirksrätin oder Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags.

Dreifach aufzuführende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

- 7.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Stadtbezirk aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person der Wahlleitung nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

- 7.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Bezirksausschusses muss, wenn sich die Person nicht in dem Stadtbezirk bewerben will, in dem sie ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung hat, eine Bescheinigung der Gemeinde, bei Personen ohne Wohnung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen. Diese Bescheinigung entfällt bei Personen deren Hauptwohnung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München liegt, oder ohne eine Wohnung zu haben, die letzte Wohnsitzgemeinde ebenso diese ist.

Das gleiche gilt für Ersatzleute.

8 Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am 19. Januar 2026 wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner*innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im jeweiligen Stadtbezirk wahlberechtigt sein. Jede*r Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurücknahme einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

9 Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

9.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben, sondern zusätzlich von Wahlberechtigten des jeweiligen Stadtbezirks unterstützt werden. Die Anzahl der im jeweiligen Stadtbezirk erforderlichen Unterschriften ist aus nachfolgender Aufstellung zu ersehen.

	Stadtbezirk	Anzahl BA-Mitglieder	Unterstützungs- unterschriften
1	Altstadt-Lehel	19	180
2	Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt	23	215
3	Maxvorstadt	25	215
4	Schwabing-West	29	340
5	Au-Haidhausen	29	340
6	Sendling	21	215
7	Sendling-Westpark	27	340
8	Schwanthalerhöhe	19	190
9	Neuhausen-Nymphenburg	39	340
10	Moosach	25	340
11	Milbertshofen-Am Hart	33	340
12	Schwabing-Freimann	33	340
13	Bogenhausen	37	340
14	Berg am Laim	23	215
15	Trudering-Riem	31	340
16	Ramersdorf-Perlach	45	385
17	Obergiesing-Fasangarten	25	340
18	Untergiesing-Harlaching	25	340
19	Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln	41	340
20	Hadern	23	215
21	Pasing-Obermenzing	33	340
22	Aubing-Lochhausen-Langwied	27	340
23	Allach-Untermenzing	19	215
24	Feldmoching-Hasenberg	27	340
25	Laim	25	340

Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien oder Wählergruppen, die im jeweiligen Bezirksausschuss seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf vom Hundert der im Land Bayern insgesamt abgegeben gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf vom Hundert der im Land Bayern abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die vom Landeswahlleiter früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachten Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im jeweiligen Bezirksausschuss seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

9.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- a. die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- b. Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- c. Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

9.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich ein Eintragsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

9.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

9.5 Die Einzelheiten über die Eintragsfristen, die Eintragsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen für kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Landeshauptstadt München gesondert bekannt gemacht.

10 Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum 8. Januar 2026, 18:00 Uhr, zulässig. Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge. Die beauftragte Person kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

9. Dezember 2025

Dr. Sammüller
Wahlleiterin